

# TENNISCLUB OBERSULM e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Obersulm e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Obersulm, Kreis Heilbronn. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Verordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Tennisclub Obersulm e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ausübende (Aktive)
- b) Unterstützende (Passive)
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- d) Ehrenmitglieder

Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Sie zahlen einen verminderten Beitrag. Mitglied kann jedermann werden, der sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über das schriftliche Aufnahmegesuch des Mitgliedes entscheidet der Hauptausschuss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden, deren Zahl mindestens fünf betragen muss. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu achten. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Schluss eines Geschäftsjahres wirkt und mindestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss
- b) durch Tod sofort und
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch den Hauptausschuss. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses dagegen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig. Ausschließgründe sind insbesondere:
  - aa) Grober Verstoß gegen die geltenden Anordnungen des Vereins.

bb) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

cc) Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach erfolgter Mahnung.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben ihre Mitgliedskarte abzugeben und ihren Beitrag bis zum endgültigen Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

Ausnahmen werden durch Beschluss des Hauptausschusses von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt aktives und passives Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu achten.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Zahlung eines Aufnahmebeitrags.

Über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag entscheidet die Hauptversammlung.

### **§ 8 Leitung und Verwaltung**

1. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Hauptversammlung

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellv. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zeichnungsberechtigt. Vereinsintern darf der Stellv. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

3. Der Hauptausschuss besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Kassenswart
- dem technischen Leiter
- dem Sportwart
- dem Breitensportwart
- dem Jugendsportwart
- dem Pressewart
- dem Sponsorenwart
- dem Clubhauswart
- dem Festwart und
- einem variablen Beisitzer.

4. Der Vorsitzende und der Stellv. Vorsitzende können auch jeweils eines der Ämter des Hauptausschusses übernehmen und haben bei Abstimmungen dann nur eine Stimme. Der Vorsitzende kann jedoch nicht gleichzeitig Stellv. Vorsitzender sein und umgekehrt.

5. Der Vorstand sowie die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, kann die Wahl auch offen stattfinden. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

6. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen zu entscheiden. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für den An- und Verkauf von Grundstücken ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Fall der Verhinderung kann ein Ausschussmitglied einem anderen Mitglied schriftlich Vertretungsvollmacht erteilen. Ein Ausschussmitglied kann jedoch nicht mehr als eine Vertretungsvollmacht übernehmen.

7. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellv. Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten. Auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern muss der Hauptausschuss einberufen werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Hauptausschusses wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat die Rechnungsabschlüsse des Vereins zu überwachen. Über seine Tätigkeit hat er der Hauptversammlung zu berichten.

### **§ 10 Ehrenamtlichkeit**

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ersatz der Auslagen kann auf Antrag gewährt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 11 Ordentliche Hauptversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine ordentliche Hauptversammlung ein. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch per Fax oder Mail) oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Obersulm unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht des Vermögensverwalters und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und des Vermögensverwalters
- d) Etwaige anfallende Wahlen
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- g) Etwaige Satzungsänderungen

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen oder vom Vermögensverwalter (Kassier) unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

### **§ 13 Beschlußfassung mit 2/3 Mehrheit**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der

Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Verfügung über Grundbesitz
- c) Ausschluss eines Mitgliedes
- d) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins

Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens sieben Mitglieder sich entschlossen haben, den Verein weiterzuführen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obersulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

21. März 2014